

Kapitel 9.1

9.1 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

„9.1.0.1 Schiffsakte

Bem. Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten

Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“.

„9.1.0.1 –

9.1.0.10 (bleibt offen)“ ändern in:

“9.1.0.2 –

9.1.0.10 (bleibt offen)“.

9.1.0.40.2.4 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.1.0.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterliegen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.1.0.40.2.7 a) und c) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 9.2

9.2.0.91.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 9.3

9.3.1 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

„9.3.1.1 **Schiffsakte**

Bem. Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“.

„9.3.1.1 –

9.3.1.7 (bleibt offen)“ ändern in:

“9.3.1.2 –

9.3.1.7 (bleibt offen)“.

- 9.3.1.8.1 Am Ende des zweiten Absatzes folgenden Satz hinzufügen: „Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klassifikationszeugnis) bestätigt sein.“.
- Den dritten Absatz streichen.
- Folgenden neuen dritten Absatz hinzufügen:
- „Durch das Klassifikationszeugnis wird bescheinigt, dass das Schiff den für seinen Verwendungszweck zusätzlich geltenden eigenen Vorschriften und Regelungen entspricht.“.
- Im letzten Absatz „Die Klassifikationsgesellschaft muss“ ändern in: „Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft muss“.
- 9.3.1.11.2 d) „Längsschotts der Ladetanks verbindet, oder Stützen,” ändern in: “Längsschotts der Ladetanks verbinden, und Stützen,”.
- 9.3.1.11.3 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 9.3.1.13.3 Vierter Absatz: [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 9.3.1.13 Folgenden neuen Absatz einfügen:
- „9.3.1.13.4** Die Schwimmfähigkeit im Leckfall muss für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden.“.
- 9.3.1.14 Der bisherige Text wird zu Absatz 9.3.1.14.1. Folgende zwei neue Absätze hinzufügen:
- „9.3.1.14.2** Für Schiffe mit Tankbreiten von mehr als 0,70 B sind folgende Stabilitätsanforderungen nachzuweisen:
- a) Innerhalb des positiven Bereiches der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wetterdicht verschlossenen Öffnung muss ein aufrichtender Hebelarm (GZ) von mindestens 0,10 m vorhanden sein.
 - b) Die Fläche des positiven Bereichs der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wetterdicht verschlossenen Öffnung, jedoch vor einem Neigungswinkel $\leq 27^\circ$ darf 0,024 m·rad nicht unterschreiten.
 - c) Die metazentrische Höhe (MG) muss mindestens 0,10 m betragen.
- Diese Anforderungen müssen eingehalten werden unter Berücksichtigung des Einflusses aller freien Flüssigkeitsoberflächen in Tanks für alle Stadien des Be- und Entladens.
- 9.3.1.14.3** Die strengere der Forderungen gemäß den Absätzen 9.3.1.14.1 und 9.3.1.14.2 ist für das Schiff maßgebend.“.
- 9.3.1.15.2 Folgenden neuen ersten Absatz einfügen:
- „Für den Zwischenzustand der Flutung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- $GZ \geq 0,03 \text{ m}$
- Bereich des positiven Hebelarms GZ: 5° .“.
- 9.3.1.25 Hinzufügen: **„9.3.1.25.9** (bleibt offen).“.

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„9.3.1.25.10 Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung oder des Steuerhauses erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

9.3.1.40.1 Zweiter Anstrich, zweiter Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Durch ein federbelastetes Rückschlagventil muss sichergestellt sein, dass Gase durch die Feuerlöscheinrichtung nicht in Wohnungen, das Steuerhaus oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

9.3.1.40.2.4 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.1.40.2.7 a) und c) [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.1.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterliegen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.3.1.52.1 b) folgenden Wortlaut am Ende hinzufügen:

„Folgende Einrichtungen sind nur in Wallgängen und Doppelböden zugelassen, wenn sie zu Ballastzwecken benutzt werden:

- fest eingebaute Tauchpumpen mit Temperaturüberwachung vom Typ „bescheinigte Sicherheit“.“.

9.3.1.52.1 c) Dritter Spiegelstrich: nach „Ballastpumpen“ einfügen: „mit Temperaturüberwachung“.

9.3.2 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

„9.3.2.1 Schiffsakte

Bem. Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“.

„9.3.2.1 –

9.3.2.7 (bleibt offen)“ ändern in:

“9.3.2.2 –

9.3.2.7 (bleibt offen)“.

9.3.2.8.1 Am Ende des zweiten Absatzes folgenden Satz hinzufügen: „Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klassifikationszeugnis) bestätigt sein.“.

Den dritten Absatz streichen.

Im letzten Absatz „Die Klassifikationsgesellschaft muss“ ändern in: „Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft muss“.

9.3.2.11.2 d) „Längsschotts der Ladetanks verbindet, oder Stützen,” ändern in: “Längsschotts der Ladetanks verbinden, und Stützen,” und „mit dem Tankboden” ändern in: „mit dem Boden der Ladetanks“.

9.3.2.11.2 e) „Eine örtliche Vertiefung im Tankdeck, die von allen Seiten begrenzt ist, mehr als 0,1 m tief aber nicht tiefer als 1 m ist und zur Aufnahme der Ladungspumpe dient, muss folgende Anforderungen erfüllen:“ ändern in:

„Eine örtliche Vertiefung im Tankdeck, die von allen Seiten begrenzt, mehr als 0,1 m tief ist und zur Aufnahme der Ladungspumpe dient, ist zulässig, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Vertiefung darf nicht mehr als 1 m betragen.“.

Fünfter Anstrich: [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.2.11.3 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

9.3.2.13.3 Vierter Absatz: [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.2.13 Folgenden neuen Absatz einfügen:

„9.3.2.13.4 Die Schwimmfähigkeit im Leckfall muss für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden.“.

9.3.2.15.2 Folgenden neuen ersten Absatz einfügen:

„Für den Zwischenzustand der Flutung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

$GZ \geq 0,03 \text{ m}$

Bereich des positiven Hebelarms GZ : 5° .“.

9.3.2.25.9 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.2.25.10 erhält folgenden Wortlaut:

„9.3.2.25.10 Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung oder des Steuerhauses erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes

Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

9.3.2.28 „oder das Deck der Ladetanks gekühlt“ ändern in: „und das Deck der Ladetanks gekühlt“.

9.3.2.40.1 Zweiter Anstrich, zweiter Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Durch ein federbelastetes Rückschlagventil muss sichergestellt sein, dass Gase durch die Feuerlöscheinrichtung nicht in Wohnungen, das Steuerhaus oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

9.3.2.40.2.4 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.2.40.2.7 a) und c) [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.3.2.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterliegen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.3.2.52.1 b) folgenden Wortlaut am Ende hinzufügen:

„Folgende Einrichtungen sind nur in Wallgängen und Doppelböden zugelassen, wenn sie zu Ballastzwecken benutzt werden:

- fest eingebaute Tauchpumpen mit Temperaturüberwachung vom Typ „bescheinigte Sicherheit“.“.

9.3.2.52.1 c) Dritter Spiegelstrich: nach „Ballastpumpen“ einfügen: „mit Temperaturüberwachung“.

9.3.3 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

„9.3.3.1 Schiffsakte

Bem. Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“.

„9.3.3.1 –

- 9.3.3.7** (bleibt offen)“ ändern in:
- “9.3.3.2 –**
- 9.3.3.7** (bleibt offen)“.
- 9.3.3.8.1 Am Ende des zweiten Absatzes folgenden Satz hinzufügen: „Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klassifikationszeugnis) bestätigt sein.“.
- Den dritten Absatz streichen.
- Im letzten Absatz „Die Klassifikationsgesellschaft muss“ ändern in: „Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft muss“.
- 9.3.3.11.3 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]
- 9.3.3.13.3 Vierter Absatz: [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 9.3.3.13 Folgenden neuen Absatz einfügen:
- „9.3.3.13.4** Die Schwimmfähigkeit im Leckfall muss für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden.“.
- 9.3.3.15.2 Folgenden neuen ersten Absatz einfügen:
- „Für den Zwischenzustand der Flutung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- $$GZ \geq 0,03 \text{ m}$$
- Bereich des positiven Hebelarms GZ: 5°.“.
- 9.3.3.21.5 c) „EN 12827:1996“ ändern in: „EN 12827:1999“.
- 9.3.3.25.9 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 9.3.3.25.10 lautet:
- „9.3.3.25.10** Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung oder des Steuerhauses erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.
- 9.3.3.40.1 Zweiter Anstrich, zweiter Absatz erhält folgenden Wortlaut:
- „Durch ein federbelastetes Rückschlagventil muss sichergestellt sein, dass Gase durch die Feuerlöscheinrichtung nicht in Wohnungen, das Steuerhaus oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.
- 9.3.3.40.2.4 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 9.3.3.40.2.7 a) und c) [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 9.3.3.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterliegen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.3.3.52.1 b) folgenden Wortlaut am Ende hinzufügen:

„Folgende Einrichtungen sind nur in Wallgängen und Doppelböden zugelassen, wenn sie zu Ballastzwecken benutzt werden:

- fest eingebaute Tauchpumpen mit Temperaturüberwachung vom Typ „bescheinigte Sicherheit“.“.

9.3.3.52.1 c) Dritter Spiegelstrich: nach „Ballastpumpen“ einfügen: „mit Temperaturüberwachung“.